



Brüssel, den 11. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0299 (COD)

9020/1/15
REV 1

SOC 331
GENDER 6
ECOFIN 367
DRS 40
CODEC 741

BERICHT

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8348/15 SOC 263 GENDER 3 ECOFIN 273 DRS 36 CODEC 606

Nr. Komm.dok.: 16433/12 SOC 943 ECOFIN 708 DRS 130 CODEC 2724 - COM(2012)
614 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen
- Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 14. November 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen angenommen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie, die darauf abzielt, das ernste Problem der unterdurchschnittlichen Vertretung von Frauen in Schlüsselpositionen der Wirtschaft anzugehen, würde für die Leitungsorgane börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts ein quantitatives Ziel von 40 % bis zum Jahr 2020 (bzw. 2018 im Fall von öffentlichen Unternehmen) vorgegeben. Zur Erreichung dieses Ziels wären die Gesellschaften unter anderem verpflichtet, Verfahrensregeln für die Auswahl und Ernennung nicht geschäftsführender Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.

Gesellschaften, die das Ziel von 40 % nicht erreicht haben, wären verpflichtet, die Verfahrensregeln weiter anzuwenden sowie darzulegen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und zu ergreifen gedenken, um dieses Ziel zu erreichen. Für Mitgliedstaaten, die beschließen, das Ziel *sowohl* für geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder *als auch* für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder vorzugeben, würde ein niedrigerer Prozentsatz (33 %) gelten.

Die nationalen Parlamente Dänemarks, der Niederlande, Polens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs sowie eine der beiden Kammern des tschechischen Parlaments (Abgeordnetenversammlung) haben binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung des Kommissionsvorschlags begründete Stellungnahmen vorgelegt und geltend gemacht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. ¹

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Februar 2013 angenommen. ²

Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. Mai 2013 angenommen. ³

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2013 angenommen. ⁴

Alle Delegationen haben in diesem Stadium noch allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag; UK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt, CZ, DK, SK, SI und LV haben sprachliche Vorbehalte.

¹ Eine Überprüfung des Vorschlags durch die Kommission war nicht erforderlich, da der Schwellenwert von einem Drittel der Stimmen gemäß Artikel 7 des dem EUV beigefügten Protokolls Nr. 2 nicht erreicht wurde.

² ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 68.

³ ECOS-V-039.

⁴ A7-0340/2013. (Endgültiger Text liegt noch nicht vor.) Frau Mariya Gabriel (EVP / BG) ist die neue Berichterstatterin. (Die erste Berichterstatterin, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (EVP + Mitglied des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) / EL), ist nicht mehr Mitglied des Europäischen Parlaments.)

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER LETTISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat ihre Beratungen ⁵ auf der Grundlage von Beiträgen des Vorsitzes fortgesetzt, wozu insbesondere ein Fragebogen und eine vergleichende Tabelle ⁶ sowie eine Reihe von Formulierungsvorschlägen gehörten. ⁷

Die Beratungen der Gruppe haben bestätigt, dass weiterhin breite Zustimmung zu dem Ziel des Vorschlags besteht; sie zeigten jedoch auch, dass die Ansichten darüber, wie dieses Ziel am besten erreicht werden kann, noch auseinandergehen. Daher haben mehrere Delegationen bekräftigt, dass sie den Vorschlag ablehnen. Allerdings haben einige dieser Delegationen zu erkennen gegeben, dass sie ihre Standpunkte je nach den Umständen einer Überprüfung unterziehen könnten.

Vorgesehener Termin

Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen den vorgesehenen Termin für das Erreichen der quantifizierten Ziele von 1. Januar 2020 in 31. Dezember 2020 geändert, was nun realistischer ist.

Demzufolge wurden auch einige andere Termine geändert, einschließlich derjenigen des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie (nun 31. Dezember 2022) bzw. der Verfallsklausel (nun 31. Dezember 2029).

Die Delegationen haben die vorgeschlagenen Änderungen der Termine weitgehend unterstützt, wenngleich einige die neuen Termine immer noch für ziemlich optimistisch hielten. Andere unterstrichen die Bedeutung einer Beibehaltung der symbolischen Verknüpfung mit der Strategie Europa 2020; dies bedeute, dass das vorgesehene Datum nicht weiter hinausgeschoben werden sollte. Dem Vertreter der Kommission zufolge könnte die Verschiebung des vorgesehenen Termins um 12 Monate Zustimmung finden, wenn der Termin der Verfallsklausel ebenfalls in 31. Dezember 2029 geändert würde, wie dies vom Vorsitz vorgeschlagen wurde.

⁵ Die Sitzungen haben am 23. März und am 27. April stattgefunden.

⁶ 6633/15 + ADD 1.

⁷ 8017/15.

Flexibilitätsklausel

Aufeinanderfolgende Vorsitze haben an der Flexibilitätsklausel gemäß Artikel 4b gearbeitet, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, die Zielvorgaben der Richtlinie auf ihre eigene Art und Weise zu verfolgen und die Verfahrensvorschriften auszusetzen, sofern sie bereits Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit ergriffen oder Fortschritte erzielt haben, die den in der Richtlinie festgelegten Zielvorgaben nahe kommen. Um Flexibilität mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit zu kombinieren, werden in Artikel 4b daher drei Szenarien festgelegt, die rechtlich die "gleiche Wirksamkeit" gewährleisten. Die Klausel belässt den Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit, die Flexibilitätsklausel in anderen legitimen Fällen in Anspruch zu nehmen, in denen gleiche Wirksamkeit oder ausreichende Fortschritte nachgewiesen wurden.

Der Vorsitz hatte in seinen Formulierungsvorschlägen das in der Flexibilitätsklausel enthaltene und in Artikel 4b Absatz 1a Buchstabe c wiedergegebene dritte Beispiel dahin gehend in Feinabstimmung gebracht, dass die Bedingungen für die Aussetzung als erfüllt gelten, wenn "mindestens 25 % aller Posten der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder oder 20 % aller Unternehmensleitungsstellen mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt sind und der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts *während eines Fünfjahreszeitraums der jüngsten Vergangenheit*, der vor dem Umsetzungstermin gemäß Artikel 8 endet, um mindestens 7,5 Prozentpunkte gestiegen ist."

Der Vertreter der Kommission hat sich erfreut über den Versuch gezeigt, Klarheit zu schaffen und Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, welche die Aussetzungsklausel in Anspruch zu nehmen wünschen. Nach Ansicht des Vertreters der Kommission wird der Begriff "der jüngsten Vergangenheit" wahrscheinlich nicht über ein vernünftiges Maß hinaus gedehnt, da wenige Länder nachweisen können, dass sie eine rasche Verbesserung bei der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen zu einer anderen Zeit als in der jüngsten Vergangenheit erreicht haben. Erforderlichenfalls könnte jedoch die Formulierung durch Festlegung einer Zeitspanne, in die der Fünfjahreszeitraum der jüngsten Vergangenheit fallen sollte, konkreter gestaltet werden.

Der Vorsitz hat zudem einen Erwägungsgrund hinzugefügt, in dem der subsidiaritätsorientierte Charakter der Aussetzungsklausel hervorgehoben wird. Allerdings hielten nicht alle Delegationen diesen Zusatz, der auch von der Kommission infrage gestellt wurde, für notwendig. Bevor eine Einigung über die Richtlinie erreicht werden kann, ist wahrscheinlich noch eine weitere Feinabstimmung bei der Flexibilitätsklausel erforderlich.

Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in den Dokumenten 7468/15 und 8348/15 + COR 1.

III. FAZIT

Unter den Mitgliedstaaten besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, Maßnahmen für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von Gesellschaften zu ergreifen. Während eine Vielzahl von Mitgliedstaaten unionsweite Gesetzgebungsmaßnahmen befürworten, bevorzugen andere jedoch weiterhin einzelstaatliche Maßnahmen (oder nicht bindende Maßnahmen auf Unionsebene). Daher sind weitere Arbeiten und politische Überlegungen erforderlich, bevor eine Kompromisslösung erreicht werden kann.